

- a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins, nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuß, dagegen
- b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinsheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinsheile unter die betreffenden Staaten, vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.
3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contractirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zolleinkünften zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.
4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsmitgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Frankfurter obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

A r t i k e l 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratification der hohen contractirenden Theile vorgelegt,